

## *Wunsch- und Wahlrecht*

### **Freie Klinikwahl**

Über die Wahl der für die Patientin/den Patienten richtigen Reha-Einrichtung bestimmen die Reha-Träger, also die Kranken-, Renten- und Unfallversicherung. Entschieden werden die Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung der Reha-Leistungen laut Gesetz nach den medizinischen Erfordernissen des Einzelfalls unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten. Die Reha-Träger sind verpflichtet nach § 8 des Neunten Sozialgesetzbuches, bei Entscheidung und Ausführung der Leistungen den Wünschen der Versicherten zu entsprechen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse Rücksicht genommen. Nach pflichtgemäßem Ermessen wählt der Reha-Träger unter den zugelassenen Einrichtungen (mit Versorgungsvertrag) die für den jeweiligen Einzelfall bestgeeignete Reha-Einrichtung aus. Soweit die Theorie. In der Praxis steuern insbesondere Krankenkassen unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit ihre Versicherten häufig in die Einrichtung mit dem günstigsten Vergütungssatz. Die Frage, ob das für die Patientinnen und Patienten die am besten geeignete Reha-Einrichtung ist, rückt damit an die zweite Stelle. Längerfristig bedeutet das für die Krankenkassen jedoch nicht unbedingt eine Kostenersparnis. Denn nur eine bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige Reha-Maßnahme erzielt den bestmöglichen Behandlungserfolg für die Versicherten und kann auch nachhaltig Pflege vermeiden. Auch die Nähe der Reha-Einrichtung zum Wohnort ist bei vor allem älteren multimorbiden Patientinnen und Patienten in vielen Fällen ein wichtiger Aspekt bei der Klinikwahl. Nicht selten kommt es vor, dass Patientinnen und Patienten von einer eigentlich dringend benötigten Reha-Maßnahme Abstand nehmen, weil ihre Krankenkasse sie gegen ihren berechtigten Wunsch in eine Reha-Einrichtung schicken will, die für sie nicht geeignet ist. Für Versicherte gibt es zwar die Möglichkeit, bei der Wahl der Reha-Einrichtung ein Veto einzulegen und auf die für sie am besten geeignete Einrichtung zu bestehen. Dann jedoch kann es teuer

werden, da sich die Krankenkasse die Wahl der Patientinnen und Patienten nur mit der Zahlung der sogenannten Mehrkosten erkaufen lässt. Wichtig hierbei zu wissen: Versorgungsverträge mit Rehabilitationseinrichtungen dürfen von den Krankenkassen nur dann geschlossen werden, wenn sie wirtschaftlich sind. Aus diesem Grund sind alle Kosten für Reha-Maßnahmen in zugelassenen Einrichtungen angemessene und die Forderung der Krankenkassen nach Zahlung von Mehrkosten widersprüchlich.

Der Entwurf des Reha- und Intensivpflegestärkungsgesetzes nimmt sich nun endlich dieser Schieflage an. Im Referentenentwurf wird allerdings kein bedingungsloses Wunsch- und Wahlrecht vorgeschlagen. Wählen die Versicherten eine andere als von der Krankenkasse vorgeschlagene Reha-Einrichtung und ist ihr Wunsch aus Sicht der Krankenkasse nicht berechtigt, sollen die Mehrkosten nunmehr hälftig von den Versicherten und der Krankenkasse getragen werden. Doch dieser Änderungsvorschlag geht noch nicht weit genug. Auch der aktuelle Änderungsvorschlag im RISG enthält mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe, die zu Intransparenz und Interpretationsmöglichkeiten führen. Welches Wunsch- und Wahlrecht ist berechtigt? Welche Mehrkosten sind angemessen? Das Verfahren ist für die Versicherten nicht zu durchschauen, so dass die Rechte der Patientinnen und Patienten oft unbeachtet bleiben. Das führt defacto zu einer generellen Zuzahlung für die Versicherten und trifft vor allem die, die es sich nicht leisten können.

Die Initiatoren der Kampagne „Reha. Macht's besser!“ fordern deshalb eine konsequente Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts. Patientinnen und Patienten sollen jede geeignete, zertifizierte Reha-Einrichtung wählen dürfen, ohne Mehrkosten zu tragen. Nur die am besten geeignete Reha-Einrichtung und Reha-Maßnahme helfen, wieder zurück ins Leben zu finden und ersparen zukünftig unnötige Nachbehandlungen sowie weitere Kosten für die Krankenkasse. Reha vermeidet Pflege und trägt zur Bekämpfung des Pflegenotstands bei.

Als Initiatoren der Kampagne „Reha. Macht's besser!“ haben sich über 200 Reha-Einrichtungen sowie mehrere Verbände von Reha-Leistungserbringern zusammengeschlossen. Die Kampagne hat zum Ziel, auf die Probleme der Rehabilitation aufmerksam zu machen. Informationen zur Kampagne und den Initiatoren unter [www.rehamachtsbesser.de](http://www.rehamachtsbesser.de)

